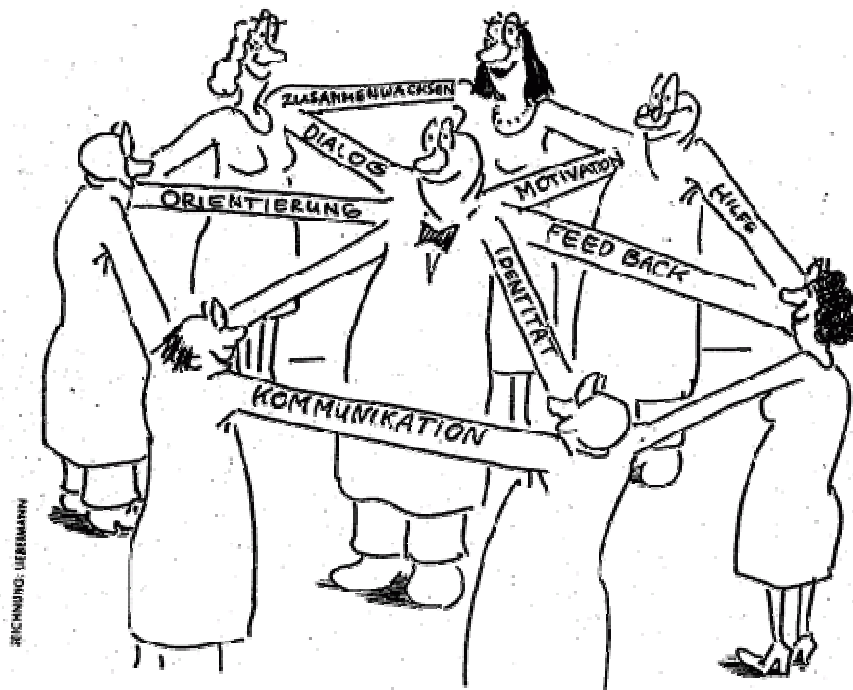


Leit- und Richtlinien für den

Umgang mit Konflikten



| Inhalt: | Seite |
|--|-------|
| Zuständigkeit der Lehrpersonen | 2 |
| Zuständigkeit der Eltern | 3 |
| Grundsätze für den Umgang mit Konflikten | 5 |
| Allgemeines Konfliktlöseschema | 7 |

Von der Schulleitung eingesetzt am: 29. November 2004

1. Zuständigkeitsbereich der Lehrpersonen für Schülerinnen und Schüler

Die Zuständigkeit der Lehrpersonen ist nach drei Seiten hin beschränkt: durch örtliche, zeitliche und sachliche Grenzen.

Örtliche Grenzen:

Im Prinzip ist die Zuständigkeit von Lehrpersonen auf das Schulareal beschränkt. Sie endet an der Grenze des Schulgrundstücks. Verlassen Lehrpersonen mit Schülerinnen und Schülern im Rahmen ihres beruflichen Auftrages das Schulareal, wird die räumliche Zuständigkeit während dieser Zeit auf den entsprechenden Raum ausserhalb des Schulareals ausgeweitet (Schullager, Exkursionen ...).

Zeitliche Grenzen:

Die Zuständigkeit der Lehrpersonen beschränkt sich auf die Schulzeit (inkl. Pausen). Massgebend für den Entscheid, was alles der Schulzeit zuzurechnen ist, ist der Stundenplan. Bei Lagern, Exkursionen ... gilt die Zuständigkeit für die ganze Dauer des Anlasses.

Verlässt eine Klasse das Schulareal (Exkursionen, Sportanlässe, Schulreisen usw.), muss sie wieder geschlossen zurückgeführt werden. Ausnahmen erfordern das Einverständnis der Eltern.

Sachliche Grenzen:

Lehrpersonen sind im Rahmen des Schulzwecks, der durch das Gesetz bestimmt ist, verantwortlich.

- **Beruflicher Auftrag und Unterrichtsverpflichtung:** Die Lehrerinnen und Lehrer tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und ergänzen die elterliche Erziehung. (Kant. Bildungsgesetz NW, Art. 22)
- **Disziplin:** Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse regelt sie selbständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. (Kant. Volksschulgesetz NW, Art. 54, Abs. 1)
- **Anordnungen:** Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten; sie haben die von der Schulleitung, den Lehrpersonen und von der Hauswartin oder vom Hauswart gestützt auf die Hausordnung erlassenen Anordnungen zu befolgen. (Kant. Volksschulgesetz NW, Art. 53)
- **Unterrichtszeit:** Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Vollzugsverordnung regelt die wöchentliche Unterrichtsdauer und deren Verteilung auf die Woche. Die Schulbehörde kann an Samstagen Besuchstage oder besondere Schulanlässe ansetzen.
Der Stundenplan hat in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitig unentgeltliche Betreuung während der Blockzeit. Die Vollzugsverordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichtes und der Blockzeiten. (Kant. Volksschulgesetz NW, Art. 29)

2. Zuständigkeitsbereich der Eltern

Die Aufsicht während der schulfreien Zeit ist Aufgabe der Eltern. Dies betrifft auch den Schulweg und den Aufenthalt auf dem Schulareal während der Freizeit.

Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für den Schulbesuch verantwortlich.

- **Schulweg:** Die Schülerinnen und Schüler stehen auf dem Schulweg unter der Verantwortung der Eltern. (Kant. Volksschulgesetz NW, Art. 56)
- **Zwischenstunden:** Verlassen Schülerinnen und Schüler während einer Zwischenstunde das Schulareal, stehen sie unter der Verantwortung der Eltern. (Kant. Volksschulverordnung NW, § 18)
- **Schulbesuch:** Eltern sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend anvertraut ist, sind für deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. (Kant. Volksschulgesetz NW, Art. 60)
- **Allgemein:** Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.
Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht. (Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 301)
- **Erziehung:** Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. (ZGB Art. 302)

Das Kind hat, sobald es urteilsfähig ist – je nach Thema ab zehn Jahren – ein Mitspracherecht.

Mitwirkung der Eltern

- **Individuelle Mitwirkung:** Die Eltern stehen den Lehrpersonen und den Schulbehörden für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung. Sie informieren über ihr Kind und ihre Familie, soweit der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert.
Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Anmeldung den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
Sie unterstützen Lehrpersonen und Schulbehörden in Erziehung und Bildung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. (Kant. Volksschulgesetz NW, Art. 59)
- **Beförderung und Übertritt:** Für die Beförderung in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Schule sowie über den Wechsel innerhalb der Orientierungsschule entscheiden die Eltern, die verantwortlichen Lehrpersonen und die

Schulleitung gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulbehörde. (Kant. Volksschulgesetz NW, Art. 31)

- **Zusammenarbeit und Information:** Schulbehörden, Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen der Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der koordinierten Erziehung und Bildung des Kindes in Schule und Elternhaus sowie der Verankerung der Schule und der Schulentwicklung in der Gemeinde.
Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihres Kindes informiert. (Kant. Volksschulgesetz NW, Art. 57)
- **Mitwirkung im Allgemeinen:** Das Schulprogramm und das Organisationsstatut (Gemäss kant. Volksschulgesetz NW, Art. 12) können eine institutionalisierte Mitwirkung der Eltern vorsehen.
Ausgeschlossen ist eine Mitwirkung der Eltern bei personellen und methodisch-didaktischen Entscheidungen. (Kant. Volksschulgesetz NW, Art. 58)

Grundsätze für den Umgang mit Konflikten

Schule halten, unterrichten mit zwanzig oder mehr verschiedenartigen und lebendigen Schülerinnen und Schülern (und in einer Umgebung von verschiedenartigen Kolleginnen und Kollegen und Eltern), ist etwas, das nie vollkommen gelingen kann, das voller Zwickmühlen und Widersprüchen besteht. Es liegt so auf der Hand, dass immer wieder Konflikte zwischen beteiligten Partnern entstehen. In den meisten Fällen lösen diese sich rasch und zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Manchmal staut sich etwas an und wächst sich zu einem tiefer sitzenden Problem aus.

Wir Lehrerinnen und Lehrer der Schule Oberdorf möchten uns bei der Bearbeitung von Konflikten von folgenden Grundsätzen leiten lassen und getragen werden:

1. Konflikte sind wo immer möglich zuerst unter den direkt betroffenen Partnerinnen und Partnern anzusprechen und einer Lösung zuzuführen¹. Bevor Drittinstanzen angerufen werden, soll die direkte Aussprache zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern oder zwischen den beteiligten Erwachsenen stattgefunden haben. Wenn trotzdem Drittinstanzen angegangen werden, verweisen diese zunächst auf das direkte Gespräch unter den Beteiligten.
2. Hat das Direktgespräch keinen Erfolg oder gibt es starke Gründe für dessen Vermeidung (z.B. negative Erfahrungen aus früheren Gesprächen), kann eine Drittinstantz (vor allem Schulleitung) angerufen werden. Diese sorgt dann zunächst für ein begleitetes Direktgespräch unter den Konfliktpartnern. In schwierigeren Fällen können diese eine Begleitperson ihrer Wahl mitnehmen.
3. Wenn auch dieses Dreiecks-Gespräch keinen Erfolg hat, kann es (und erst dann!) zu einer Direktintervention der Drittinstantz (Schulleitung/Behörde) bei einzelnen Konfliktpartnern kommen. Bei solchen „dienstlichen Unterredungen“ werden dann nochmals Lösungen gesucht und nötigenfalls Massnahmen angeordnet.
4. Die Aufgabe von Drittinstantzen (Schulleitung/Behörde) besteht zunächst vor allem in der Ordnungshilfe: Wie genau lautet das Problem? Wer gehört dazu? Wer muss an einer Lösung beteiligt werden? Um welche Güter/Verantwortlichkeiten geht es hier?
5. Lehrpersonen in schwierigen Konfliktsituationen informieren frühzeitig die Schulleitung oder nötigenfalls das Kollegium über ihre Situation. So kann Gerüchten vorgebeugt und rechtzeitig Hilfe bzw. fachliche Unterstützung erwogen werden.
6. Alle Konfliktpartner haben das Recht, in schwierigen Situationen Unterstützung beizuziehen: Personen ihres Vertrauens, welche als „kritische Freunde“ bei Klärungen helfen und bei schwierigen Gesprächen als Ordnungshelfer und emotionale Unterstützung dabei sein können.

¹ Diese und alle folgenden Regeln gelten nicht bei begründetem Verdacht auf deliktisches Verhalten, z.B. bei Tötlichkeiten oder sexuellen Übergriffen oder grober Verletzung anderer dienstlicher Vorschriften. In solchen Fällen ist direkt die Behörde zu benachrichtigen, welche über das weitere Vorgehen entscheidet.

7. Unterstützungspersonen haben nicht den Auftrag, Kolleginnen und Kollegen in Not zu „retten“. Die betroffenen Konfliktpartner sollen unter allen Umständen in ihrer Verantwortung verbleiben und darin gestützt werden, sie bei sich zu behalten.
8. Bei Konflikten zwischen dem Schulleiter/der Schulleiterin und einer Lehrperson gelten sinngemäss dieselben Regeln. Hinzu kommt: Die Lehrperson vermeidet ebenso eine vorzeitige einseitige Information von Kolleginnen und Kollegen wie die Schulleitungsperson eine vorzeitige einseitige Information der Behörde. Werden nach erfolgloser oder verweigerter Direktaussprache Dritte informiert, wird dies dem Konfliktpartner/der Konfliktpartnerin vorher mitgeteilt und ihm/ihr Gelegenheit zum Mitbericht gegeben.
9. Lehrpersonen wie auch Schulleitungspersonen haben das Recht, in Supervisions/Coachingbeziehungen konkrete personelle Schwierigkeiten zu besprechen. Dies darf aber nur unter der Bedingung geschehen, dass die Beratungsperson nicht auch Sanktionsmacht im System ausübt (z.B. dienstliche Qualifikationen).

(nach: Anton Strittmatter, Biel-Bienne 2001)

Allgemeines Konfliktlöseschema

